

Der König Friedrich Wilhelm III. bestimmt in der Erweiterungs-Urkunde für die Preussischen Orden vom 18. Januar 1810 §. 9., dass der Orden pour le mérite künftig nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst, erworben werden kann. Er bestimmt ferner in der Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes vom 10. März 1813 §. 3., dass der Orden pour le mérite in ausserordentlichen Fällen mit 3 goldenen Eichblättern am Ringe ertheilt (Fig. 23.), und an einem schwarzen Bande mit 3 silbernen Streifen, um den Hals getragen werden soll. (Fig. 24.)

Königl. Preuss. St. Johanniter-Orden.

Urkunde über die Einrichtung vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Durch Unser Edict vom 30. October 1810 sind aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemässheit dieses Edicts durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei sind als Staatsgüter eingezogen worden.

Wir bestätigen

I.

durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniter-Ordens, des Herrenmeisterthums und der Commenden derselben, so wie die Einziehung der sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei als Staatsgüter;

wollen und verordnen, dass es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung, in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II.

errichten Wir hiermit zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelösten und erloschenen Ballei des St. Johanniter-Ordens einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung

Königlich Preussischer St. Johanniter-Orden, welcher von nun an zu Unseren Königlich Preussischen Orden gehören soll.

III.

Wir erklären hierdurch Allergnädigst, dass Wir Höchstselbst souverainer Protector dieses Ordens sind.

IV.

Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Grossmeister, und aus einer von Unserm Höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern bestehen.

V.

Die Ernennung des Grossmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

VI.

In Hinsicht der grossen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Grossoheims des Prinzen Ferdinand von Preussen Königl. Hoheit und Liebden sowohl um Unsere Monarchie als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelösten Ballei Brandenburg haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unseren freundlich geliebten Grossoheim, den Prinzen Ferdinand von Preussen zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

VII.

Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die Göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preussen Königliche Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Ballei, Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Grossmeister des Königlich Preussischen St. Johanniter-Ordens.

VIII.

Ernennen Wir hiermit zu Ritttern dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des St. Johanniter-Ordens der aufgelösten Ballei Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

IX.

Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen jetzo aufgelösten Anwartschaften versehene Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speciellen Umstände eines jeden einzelnen Falles zu Ritttern des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwarter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung an Uns unmittelbar oder an den Grossmeister wenden; und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Grossmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden, entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordens-Commission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluss ertheilen.

X.

Werden Wir nach Unserm Wohlgefallen solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königliches Haus und um Unsere Monarchie verdient gemacht haben, Unserm Königlich Preussischen Johanner - Orden, sowohl aus Höchsteigner Bewegung ertheilen, als, auf die Anträge des Grossmeisters nach geschehener Prüfung, zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es gut finden, Berichte Unserer General-Ordens-Commission über diesen Gegenstand einfordern.

XI.

Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen in einem goldenen achtspitzigen weiss emallirten Kreuze, ohne die bisherige grosse Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldnen Krone gekrönte Königlich Preussische schwarze Adler sich befindet (Fig. 22.), und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird; desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weissen Kreuz. (Fig. 17.)

XII.

Der Grossmeister trägt ein grösseres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein grösseres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmäleren Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII.

Dem Grossmeister und Rittern ertheilen Wir die Befugniss zur Tragung einer Uniform, bestehend aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiss. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldne Litzen. Der Rock hat goldne Epaulets. Die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

XIV.

Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV.

Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen, werden Wir durch Unsere General-Ordens-Commission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königlich Preussischen Johanniter-Ordens zu entrichten haben.

XVI.

Wir erweitern hiermit die durch Unsere Urkunde vom 18. Januar 1810 Unserer General-Ordens-Commission in Angelegenheiten der Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse, dahin, dass dieselben sich auf Unseren Königlich Preussischen Johanniter-Orden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordens-Commission dergestalt zu ernennen, dass die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordens-Commission mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes bearbeitet werden sollen.

XVII.

Der Verlust Unsers Königlich Preussischen Johanniter-Ordens soll, in denselben Fällen und auf dieselbe Weise, von Uns Höchstselt, ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 für die Königlich Preussischen Orden und Ehrenzeichen im 17ten Paragraph der gedachten Erweiterungs-Urkunde bezeichnet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und Unserm anhangenden König-

lichen grösseren Insiegel, geschehen und gegeben zu Berlin den drei und zwanzigsten Mai des Eintausend achthundert und zwölften Jahrs.

L. S.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Der Louisen - Orden.

Der König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für die Damen, welche während des letzten Kriegs glänzende Beweise von Vaterlandsiebe und Menschenfreundlichkeit gegeben hatten, den Louisen - Orden.

Dieser Orden besteht aus einer Klasse, und eine Prinzessin aus dem Königlichen Haus ist Vorsteherin desselben. Die in diesen Orden aufgenommenen Damen brauchen nicht von vornehmer Geburt oder hohem Stande zu seyn. Das Ordenskreuz wird am linken Busen befestigt getragen.

Urkunde über die Stiftung des Louisen-Ordens vom 3. August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Als die Männer Unserer tapfern Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniss um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen, und ihre wesentlichen Hilfsleistungen für den grossen Zweck wurden nirgends vermisst. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen